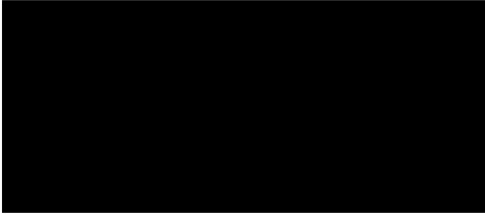




Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 110.22

Bearbeiter/in: PPr Just 43 We
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 19. August 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Interne Stellungnahme DEIG [#257323]

Ihre E-Mail vom 18. August 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr 

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um eine interne Stellungnahme zum DEIG.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 10 Abs. 4 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes liegen hier vor.

Der angefragte Vorlagevermerk diente der Vorbereitung einer Willensbildung zwischen der Polizeiakademie und der Landespolizeidirektion und sollte danach der Behördenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden. Inhalt des Vorlagevermerkes war u.a. ein Antwortschreiben an den Staatssekretär der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zur Beratung hinsichtlich der Beendigung des Probelaufes DEIG.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

